

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00059 vom 28. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00059)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00059 du 28 avril 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00059 del 28 aprile 2017

## Regeste

Einbürgerung | [Ablehnung der Einbürgerung] Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Einbürgerung (E. 2.3). Sie und ihre Familie werden zur Deckung ihres Existenzbedarfs seit Jahren von der Sozialhilfe unterstützt. Zwar bescheinigte ihr ein Arzt eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit, doch bestehen ihrerseits keine Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung. Damit erfüllt sie die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nach § 21 lit. b in Verbindung mit § 5 BüV aktuell nicht (E. 4.1). Die Beschwerdeführerin ist auch nicht aufgrund von § 22a Abs. 1 BüV vom Erfüllen der Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit befreit, da das Nichterfüllen nicht im Zusammenhang mit ihren gesundheitlichen Beschwerden steht. Es wäre ihr auch gemäss dem erwähnten Arztzeugnis möglich, an mehreren Halbtagen pro Woche zu arbeiten, und es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass es ihr nicht möglich sein sollte, mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit in diesem Rahmen ein Einkommen in der Höhe des aktuell von der Sozialhilfe gedeckten Fehlbetrags zu erzielen (E. 4.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Der Beschwerdegegner verweigerte die Aufnahme der Beschwerdeführerin ins Gemeindebürgerrecht mit der Begründung, deren wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit sei nicht gegeben.

#### E. 4.1.1

Gemäss (§ 21 lit. b in Verbindung mit) § 5 Abs. 1 BüV muss die gesuchstellende Person in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Nach § 5 Abs. 2 BüV setzt dies (unter anderem) voraus, dass ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind (lit. a; vgl. § 5 BüV in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung [GS 1, 133 f.]). Zu den Ansprüchen gegenüber Dritten gehören etwa Forderungen gegenüber privaten und öffentlichen Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen, also insbesondere Forderungen aus den Sozialversicherungen wie Unfall- und Kranken-, Alters- und Hinterbliebenen- sowie Invaliden- und Arbeitslosenversicherung (VGr, 11. Juli 2007, VB.2007.00113, E. 2.2). Als anrechenbare Einkünfte grundsätzlich nicht mit einzubeziehen sind dagegen Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe (VGr, 29. April 2009, VB.2009.00111, E. 2.1.1; siehe auch BGr, 27. August 2001, 1P.340/2001, E. 3b/dd). Für die Beurteilung der ökonomischen Situation einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind sowohl die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse als auch die Aussichten für die Zukunft massgebend (VGr, 21. Oktober 2009,

VB.2009.00411, E. 6.1, und 11. Juli 2007, VB.2007.00145, E. 3.2, sowie zum Ganzen 19. März 2014, VB.2013.00836, E. 4.1 Abs. 1).

#### **E. 4.1.2**

Die Beschwerdeführerin und ihre Familie werden gemäss Angaben der Fürsorgebehörde B vom 5. Februar, 8. Mai und 30. Juli 2015 bereits seit 1. November 1997 – mit wenigen Unterbrüchen – von der Sozialhilfe unterstützt, jedenfalls seit Ende Juli bzw. August 2008 durchgehend. Seit 2012 ist die Beschwerdeführerin nicht mehr erwerbstätig. Ihr Ehemann ist seit 1. Juli 2015 im Rahmen eines Arbeitsintegrationsprogramms angestellt und erzielt dabei ein Einkommen bzw. einen Teillohn von rund Fr. 1'475.- netto. Zusätzlich erhält die Familie für zwei Kinder Zulagen in der Höhe von Fr. 450.-. Der Existenzbedarf der Beschwerdeführerin und ihrer Familie kann mit diesen Einkünften nicht gedeckt werden, sodass sie auch aktuell von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Gemäss einem Budget der Fürsorgebehörde B für den Monat August 2015 belief sich der Unterstützungsbetrag damals auf rund Fr. 1'165.- monatlich (vgl. auch die Bestätigung vom 8. Mai 2015, in der von einem Betrag von durchschnittlich Fr. 1'045.- pro Monat im vorangehenden halben Jahre die Rede ist). Ein ärztliches Zeugnis vom 12. Februar 2012, welches die Beschwerdeführerin dem Einbürgerungsgesuch beilegte, bescheinigte ihr (ohne nähere Angaben) eine 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit für die Zukunft. Gemäss ihren eigenen Angaben wurde allerdings ein Gesuch ihrerseits um Zusprechung einer Rente von der Invalidenversicherung im Jahr 2012 abgewiesen. Derselbe Arzt bescheinigte ihr mit Zeugnis vom 13. November 2015 wiederum eine andauernde 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit – wegen einer Erkrankung ihrer beiden Arme. Sie könne nur leichte Arbeiten verrichten und müsse das Tragen von Lasten über fünf Kilogramm vermeiden; darüber hinaus bestünden keine körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Auch aktuell bestehen keine Ansprüche der Beschwerdeführerin gegenüber der Invalidenversicherung. Ihrer E-Mail an die Gemeindeverwaltung B vom 9. Dezember 2015 ist lediglich zu entnehmen, dass sie bei der Invalidenversicherung erneut Abklärungen vornehmen lassen möchte.

#### **E. 4.1.3**

Demnach ist die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nach § 5 BüV zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit nicht erfüllt. Dass die Familie nicht vollumfänglich, sondern ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt werden muss, ändert – anders, als die Beschwerdeführerin zu meinen scheint – hieran selbstredend nichts.

#### **E. 4.2**

Falls die Beschwerdeführerin mit der Einreichung der erwähnten Arztzeugnisse implizit geltend machen möchte, zufolge ihrer gesundheitlichen Beschwerden keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können bzw. deswegen von der Erfüllung der Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit dispensiert zu sein (vgl. § 22a Abs. 1 BüV sowie dazu oben 3.3), ist Folgendes festzuhalten: Wie erwähnt, gehen auch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Arztzeugnisse – im Übrigen ohne die in Frage stehende Erkrankung zu benennen oder zu beschreiben – lediglich von einer 50 %-igen Arbeitsunfähigkeit aus. Mit anderen Worten wäre es ihr jedenfalls möglich, an fünf Halbtagen pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es wird von ihr weder behauptet noch dargetan und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich, dass bzw. warum es ihr nicht möglich sein sollte, mit einer solchen Teilzeiterwerbstätigkeit ein Einkommen in der Höhe

des Fehlbetrags zu erzielen, was es der Familie erlaubte, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls bis anhin keinerlei Anstrengungen unternommen hat, eine entsprechende Stelle zu finden. Das Nichterfüllen der Einbürgerungsvoraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit steht sodann nicht im Zusammenhang mit ihren gesundheitlichen Beschwerden. Die Beschwerdeführerin ist daher nicht vom Erfüllen dieser Voraussetzung befreit.

#### **E. 4.3**

Demnach erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht. Der Beschluss des Beschwerdegegners ist demzufolge nicht rechtswidrig. Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise nach Ablösung von der Sozialhilfe zufolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder gegebenenfalls nach Zuspreehung einer Invalidenrente, ein erneutes Gesuch um Einbürgerung zu stellen.

#### **E. 4.4**

Mit an die Vorinstanz adressiertem Schreiben vom 19. Januar 2017 bat die Beschwerdeführerin diese darum, ihr "Gesuch zu sistieren oder zu verlängern". Dass die Vorinstanz dieses Gesuch nicht an die Hand nahm, ist aus dem in ihrem Antwortschreiben vom 24. Januar 2017 erwähnten Grund – das Rekursverfahren war mit dem angefochtenen Beschluss vom 22. Dezember 2016 abgeschlossen worden – nicht zu beanstanden. Eine Pflicht zur Weiterleitung in Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG an das Verwaltungsgericht bestand sodann in Ermangelung einer – zu jenem Zeitpunkt – zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, zumal in jenem Schreiben kein Beschwerdewille auszumachen ist (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 5 N. 40 ff., insbesondere N. 46). Im Übrigen wäre darauf hinzuweisen, dass die im Schreiben vom 19. Januar 2017 angeführten Gründe ohnehin keine solchen für eine Sistierung des Verfahrens darstellten (vgl. dazu Martin Bertschi/Kaspar Plüss, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 38 ff.).

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Entschädigungsantrag des Beschwerdegegners ist abzuweisen, da das Gemeinwesen in der vorliegenden Konstellation an sich grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung besitzt und die Prozessführung vorliegend auch keinen besonderen Aufwand verursachte (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.